

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgrund des außergewöhnlich starken In- fektionsgeschehens (Hotspot)

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 28a, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30.11.2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch
 - a. Angehörige des eigenen Haushalts oder
 - b. Angehörige des eigenen Haushalts mit einer weiteren Person aufhalten. In diesem Fall maximal fünf Personen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.
2. Veranstaltungen aller Art sind untersagt.

Davon ausgenommen sind Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Hier sind die Veranstaltungen auf die Seelsorge und auf religiöse Veranstaltungen beschränkt. Bestattungen bleiben unter den Voraussetzungen der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

Zudem sind von Satz 1 Veranstaltungen ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der

Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

3. Die Teilnehmerzahl bei Bestattungen wird auf 50 Teilnehmende begrenzt.
4. Der Besuch in Krankenhäusern, Pflege-, Behinderten- und Rehabilitationseinrichtungen ist nur nach vorherigem negativen Antigentest oder mit FFP2-Maske erlaubt. Zudem werden in diesen Einrichtungen Besuche auf eine Person pro Tag je Patient, Bewohner bzw. Rehabilitand beschränkt. Diese Begrenzung der Besucherzahl kann insbesondere für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, aufgehoben werden.
5. Zum eigenen sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 ist über die Vorgaben in der Corona-Verordnung hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - a. Im Innenstadtbereich der Großen Kreisstädte Villingen-Schwenningen gemäß Anlage 1 und Donaueschingen gemäß Anlage 2 im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - b. während des Aufenthalts im Umkreis von 50 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten im öffentlichen Raum montags bis freitags im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
 - c. während Gottesdiensten und des Besuchs der Räumlichkeiten, die der Religionsausübung dienen, sowie während des Aufenthalts auf den dazugehörigen Freiflächen und im Umkreis von 50 Metern um diese Räumlichkeiten im öffentlichen Raum zu Beginn und nach Ende von Veranstaltungen nach Ziff. 2 Abs. 1 und
 - d. auf Friedhöfen.

Die Verpflichtung gemäß Satz 1 besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist täglich im Zeitraum von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt.
7. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 bis 6 erteilt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen.

8. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft. Sie tritt vor Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 200 pro 100.000 Einwohnern bezogen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Begründung der Allgemeinverfügung

I. Sachverhalt

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und landesweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für den Schwarzwald-Baar-Kreis, in welchem vergleichsweise besonderes viele COVID-19 Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine Impfstoffe zugelassen sind, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von Impfstoffen gewonnen werden. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, eingeschätzt. Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Drs. 19/24387) fest.

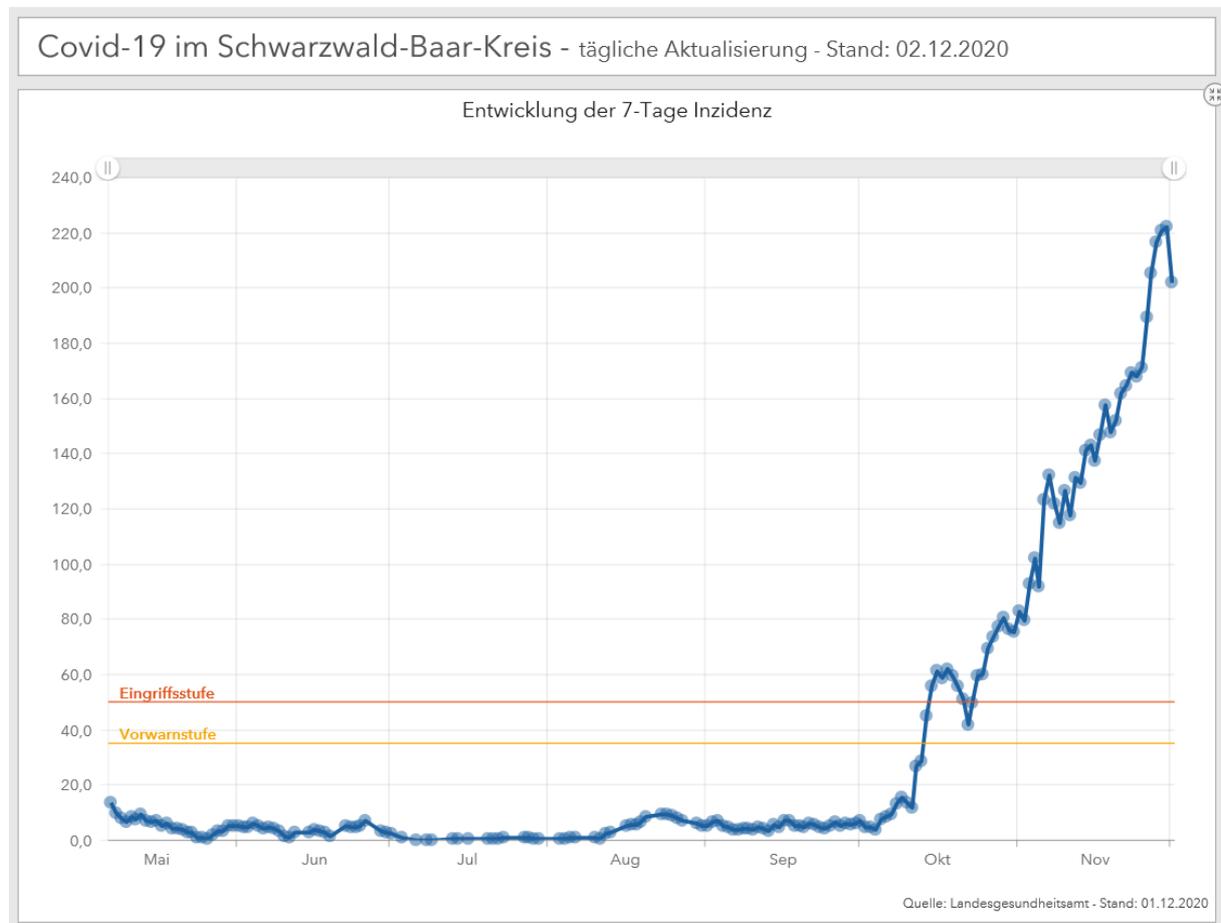
In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 wurde vereinbart, dass bei weiter steigendem

Infektionsgeschehen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Mit Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30.11.2020 hat die Landesregierung weitere infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet.

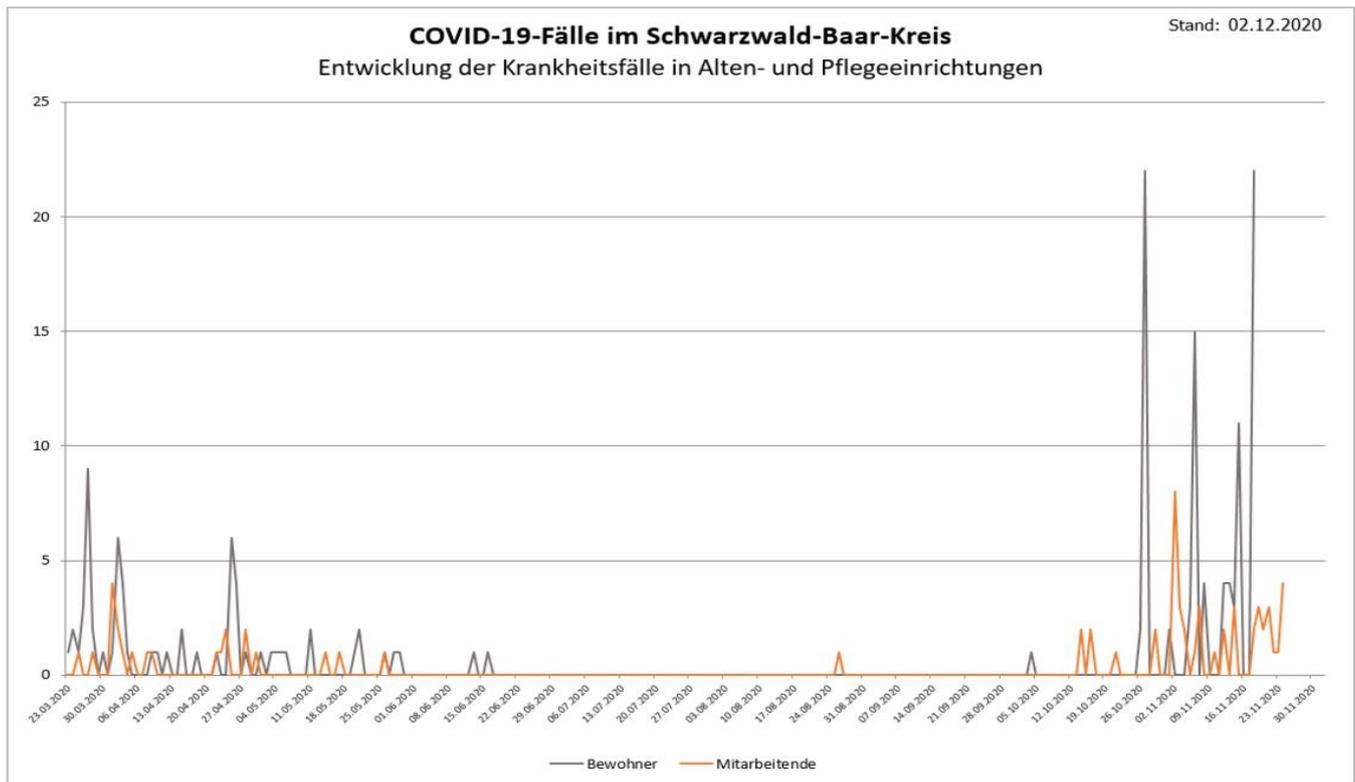
Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Fallzahlen auf eine 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gestiegen. Am Mittwoch, 02.12.2020, lag die 7-Tages-Inzidenz bei 210,3 pro 100.000 Einwohner.

Am 16.10.2020 wurde die kritische Grenze der 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner mit 56 pro 100.000 Einwohner überschritten. Am 04.11.2020 wurde die weitere Grenze der 7-Tages-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner überschritten. Am Freitag, 27.11.2020, wurde die weitere Grenze der 7-Tages-Inzidenz von 200 pro 100.000 Einwohner überschritten. Die dramatische Entwicklung wird auf dem nachfolgenden Schaubild verdeutlicht:



(Abbildung 1: Entwicklung der 7-Tage Inzidenz)

Auch in den Pflegeeinrichtungen und den Behinderteneinrichtungen des Schwarzwald-Baar-Kreises breitet sich das Infektionsgeschehen immer weiter aus. Insgesamt sind am 03.12.2020 225 Bewohner und Mitarbeiter in 23 solchen Einrichtungen infiziert. Darüber hinaus sind 20 Klienten und 7 Betreuungskräfte in einer Behindertenwerkstatt infiziert. Die Zahlen steigen weiter. Gerade in Pflegeeinrichtungen führt eine einzige Infektion zu einer erheblichen Kettenreaktion.

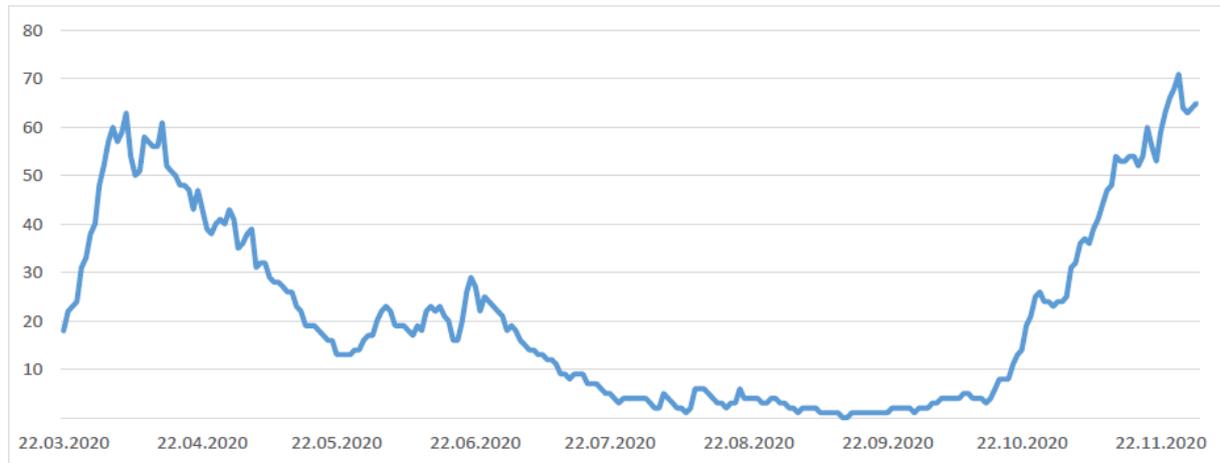


(Abbildung 2: Entwicklung der Neuerkrankungen an COVID-19 in Alten und Pflegeeinrichtungen;
Quelle: Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis)

Im Schwarzwald-Baar-Klinikum werden derzeit (Stand: 03.12.2020) 63 Personen stationär behandelt. Davon befinden sich 4 Patienten auf der Intensivstation und 8 Patienten müssen nicht-invasiv beatmet werden. Die Zahl der stationären Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, liegt deutlich über der Zahl der stationären Patienten im Frühjahr 2020.

stationäre Patienten - Entwicklung

positive + genesene



(Abbildung 3: Entwicklung der stationären COVID-19 Patienten im Schwarzwald-Baar-Klinikum; Quelle: Schwarzwald-Baar-Klinikum)

Zudem sind in insgesamt 27 Schulen (Grund- und weiterführende Schulen, Berufsschulen und Hochschulen) COVID-19 Ausbrüche zu verzeichnen. Bei den Kindertagesstätten sind aktuell (Stand: 03.12.2020) insgesamt 8 Einrichtungen von COVID-19 Ausbrüchen betroffen (3 positiv getestete Kinder und 13 positiv getestete Mitarbeiter).

Das RKI empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen, vor allem älterer oder vorerkrankter Personen. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, die Personen also infektiös sind, noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen betroffene Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den in kurzer Zeit starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Ziel staatlichen Handelns und somit auch des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist es, die Infektionsdynamik zum Schutz der Bevölkerung unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die 7-Tages-Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis zunächst wieder unter die Grenze von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und längerfristig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur

Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die konkrete Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit der Corona-Verordnung vom 30.11.2020 auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Die zuständigen Behörden können nach § 20 Abs. 1 der Corona-Verordnung weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 28a IfSG i. V. m. § 20 Abs. 1 der Corona-Verordnung i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW. Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg.

Die Ortpolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 02.12.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 15.10.2020 nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Schwarzwald-Baar-Kreis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i. V. m. § 20 Abs. 1 der Corona-Verordnung vom 30.11.2020 kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten, soweit und solange es

zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dabei werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Gemäß § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Schwarzwald-Baar-Kreis stark verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Schwarzwald-Baar-Kreis ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Schwarzwald-Baar-Kreis stark verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem dynamischen Infektionsgeschehen im Schwarzwald-Baar-Kreis. Dabei ist das Infektionsgeschehen diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden.

Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen, nämlich die Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbote, Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Bestattungen, Besuchsbeschränkungen in Einrichtungen besonders vulnerabler Gruppen, die erweiterte Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen mit vermehrtem Publikumsverkehr in denen der Mindestabstand nicht bzw. nicht sicher eingehalten werden kann sowie zeitliche Beschränkungen des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit, stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 IfSG dar.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einem anhaltenden sehr hohen Infektionsgeschehen oder einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei

einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen und der sich dynamisch entwickelnden Lage der COVID-19 Erkrankungen erachtet es das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als notwendig, weitergehende Anordnungen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu treffen, um den Infektionsschutz zu gewährleisten und insbesondere vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die konkrete Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Weiter steigende Infektionszahlen hätten zur Folge, dass die Kontaktnachverfolgung nicht mehr leistbar wäre, was zu einer unkontrollierbaren Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Trotz der gut ausgebauten Krankenhausinfrastruktur besteht bei weiter steigenden Zahlen von stationär behandlungsbedürftigen Erkrankten die konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens mit erheblichen Folgen für die Gesundheit vieler Betroffener. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu dem jetzigen Zeitpunkt nur noch mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen. Andernfalls drohen schwere nachteilige Folgen für die wirtschaftliche, soziale und insbesondere gesundheitliche Situation im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Schwarzwald-Baar-Kreis erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht nur auf ein örtlich eingrenzbare Ausbruchsgeschehen, sondern ist bereits weit in der Bevölkerung des Schwarzwald-Baar-Kreises verteilt. Es gibt aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet insbesondere in den Krankenhäusern, Pflege-, Behinderten- und Rehabilitationseinrichtungen statt, wo gerade durch die Altersstruktur und Vorerkrankungen mit schweren Verläufen einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu rechnen ist, die ein sehr hohes Risiko für die Patienten, Bewohner bzw. Rehabilitanden und auch die Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen darstellt und zudem das Gesundheitssystem weiter belasten würde. Durch die Mitarbeiter der Einrichtungen wird das Virus weiter in die Bevölkerung getragen und dort verbreitet. Zudem sind auch in Schulen (Grund- und weiterführenden Schulen, Berufsschulen und Hochschulen) und Kindertagesstätten COVID-19 Ausbrüche zu verzeichnen.

Alle Anordnungen sind geeignet, da sie dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen

men, dienen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Da aktuell noch keine Impfung und auch keine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen. Die Belastung für das Gesundheitssystem muss reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden.

Zudem sind die weiteren einschränkenden Maßnahmen erforderlich, da es keine milderen Mittel gibt, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat aktuell einen erhöhten Inzidenzwert von 210,3 und ist damit inzwischen einer von fünf sogenannten Corona Hotspots im Land Baden-Württemberg. Deshalb ist es notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten zeitnah umgesetzt werden kann. Die Anordnungen ermöglichen die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße aufrecht zu erhalten und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Diese Maßnahmen sind auch angemessen. Bei der Erkrankung COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis insbesondere zu den wirtschaftlichen, sozialen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind. Darüber hinaus können von den getroffenen Regelungen in Einzelfällen unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen insbesondere unter Berücksichtigung der Infektionsgefahr Ausnahmen zugelassen werden.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Zu Ziffer 1:

Die Kontaktbeschränkung und die damit einhergehende Begrenzung für das Zusammenkommen von Personen im öffentlichen und im privaten Raum ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Aufgrund der Beschränkung der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert und die Ausbreitung in weitere Haushalte verhindert. Die Infektionsketten werden hierdurch verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl von Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere genügen derzeit bei dem oben dargestellten aktuellen Infektionsgeschehen die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Die Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich dabei um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Kontaktbeschränkung ist auch angemessen, da Kontakte nicht generell verboten, sondern lediglich beschränkt werden. Dem Einzelnen wird das Recht zu entscheiden, „mit wem“ man sich trifft, durch diese Beschränkung nicht genommen. Zudem sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren und Haushalte mit mehr als fünf Personen im Hinblick auf das sogenannte Familienprivileg und auf die besondere Bedeutung des familiären Zusammenlebens gemäß Art. 6 Absatz 1 GG von der Beschränkung ausgenommen.

Zu Ziffer 2:

Zudem ist auch das grundsätzliche Verbot von Veranstaltungen geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Die Untersagung des Abhaltens von Veranstaltungen ist im Regelbeispiel des § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG enthalten. Als Veranstaltung im Sinne des § 10 Abs. 5 Corona-Verordnung gilt ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfasst werden Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters. Abgesehen von den in Ziffer 2 genannten Ausnahmen sind sämtliche von dieser Ziffer erfassten Veranstaltungen verboten. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der verfassungsrechtlich besonders geschützten Religionsfreiheit des Art. 4 GG ist eine Untersagung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann. Da insoweit zunächst u. a. mit dieser Allgemeinverfügung geregelte andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, sind Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung (einschließlich Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete) im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Corona-Verordnung i. V. m. der Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom Veranstaltungsverbot der Ziffer 2 ausgenommen.

Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 Corona-Verordnung. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und auch während einer Pandemie soweit wie möglich durchgeführt werden müssen.

Ferner gilt das Verbot nicht für Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG, soweit nicht nach den Maßgaben des § 11 Abs. 3 Corona-Verordnung und § 28a Abs. 2 Nr. 1 IfSG Verbote erforderlich sind. Nach § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1. Alt. IfSG ist eine Untersagung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne von Art. 8 GG nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifende andere Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann; als vorrangige Maßnahme können auch versammlungsrechtliche Auflagen nach § 15 Abs. 1 und 2 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge Baden-Württemberg (VersammlG) in Betracht kommen. Insoweit wurde wegen des vorrangigen Ergreifens anderer Schutzmaßnahmen von einem Verbot von Versammlungen abgesehen. Da die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus überwiegend über Tröpfchen und Aerosol erfolgt, ist die Vermeidung von mit Veranstaltungen verbundenen persönlichen Kontakten ein geeignetes Mittel, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Es ist auch erforderlich, da die bisherigen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um eine Verlangsamung der Virusausbreitung zu erreichen. Nach der Corona-Verordnung sind aktuell noch Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern zulässig. Durch die Vielzahl der Kontakte können Veranstaltungen der Ursprung größerer Infektionsausbrüche sein. Ein milderer Mittel, das in gleicher Weise zur Zielerreichung geeignet ist, ist nicht ersichtlich. Das zeitlich begrenzte Veranstaltungsverbot ist daher verhältnismäßig.

zu Ziffer 3:

Ferner ist auch die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Bestattungen auf 50 Teilnehmende geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Bestattungen sind solche Ereignisse, an denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen teilnehmen. Zusätzlich erfolgen Bestattungen häufig in solchen Räumlichkeiten, in denen das Einhalten des Mindestabstandsgebots nicht möglich ist.

Aus mehreren Landkreisen in Baden-Württemberg wurden in diesem Zusammenhang auch sogenannte „Superspreader-Events“ beobachtet, bei denen sich nahezu alle Teilnehmenden mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben. Bestattungen sind auch mit dem vermehrten Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen beim Weinen und Schluchzen verbunden, wodurch die Gefahr einer Infektion steigt.

Zweck dieser Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Bestattungen ist es, die Verbreitung des Corona-Virus so weit wie möglich einzudämmen und das Infektionsgeschehen wieder beherrschbar zu machen. Nur so können nach dem derzeitigen Stand vulnerable Personen geschützt und die notwendigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Arztpraxen und Krankenhäuser mit den erforderlichen Intensivbetten entlastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen bzw. um die Wirksamkeit der bereits durch die Corona-Verordnung angeordneten Maßnahmen nicht zu unterlaufen, ist es angesichts des Infektionsgeschehens im Schwarzwald-Baar-Kreis unerlässlich, die Teilnehmerzahl bei Bestattungen zu begrenzen. Die Maßnahme ist somit erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt. Diese Maßnahme ist auch angemessen, da ein würdevoller Abschied weiterhin ermöglicht wird. Der bzw. die Verstorbene soll trotz der aktuellen Situation eine möglichst würdevolle Bestattung bzw. Trauerfeierlichkeit erhalten. Es soll dem engsten Familien- und Freundeskreis ein Abschied von dem/der Verstorbenen möglich sein. Die Maßnahme bietet einen Ausgleich zwischen dem persönlichen wie öffentlichen Interessen an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem postmortalen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG andererseits. Insbesondere wird die Durchführung von Bestattungen durch diese Allgemeinverfügung nicht gänzlich untersagt, vielmehr wird lediglich eine Obergrenze für den Teilnehmerkreis festgelegt.

zu Ziffer 4:

Überdies ist auch die in Ziffer 4 geregelte grundsätzliche Besuchseinschränkung in Krankenhäusern, Pflege-, Behinderten- und Rehabilitationseinrichtungen geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Die in Ziffer 4 getroffenen Regelungen dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Patienten, Bewohnern und Rehabilitanden dieser Einrichtungen. Das angeordnete Tragen einer FFP2-Maske bzw. die Testpflicht der Besucher sind ein geeigneter Schutz vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externe Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Die Patienten, Bewohner und Rehabilitanden gehören häufig einer Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen manchmal nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten. Durch die angeordneten Besuchsbeschränkungen reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Patienten, Bewohner und Rehabilitanden oder das jeweilige Personal zu infizieren. Dies trägt dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten. Das Tragen der FFP2-Maske soll darüber hinaus einer Virusübertragung durch Aerosole vorbeugen.

Diese Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem vor drohender Überlastung zu schützen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Das Tragen einer FFP2-Maske während des Besuchs ist nur ein geringer Eingriff. Antigentests bieten die Möglichkeit, mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Der hierfür erforderliche Abstrich ist schmerzfrei und ohne Weiteres zumutbar. Zudem ist die weitergehende Begrenzung der Besuche auf eine Person pro Tag je Patient, Bewohner bzw. Rehabilitand geeignet und erforderlich um die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 weiter zu minimieren. Im Schwarzwald-Baar-Kreis breitet sich das Infektionsgeschehen insbesondere in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen unkontrolliert aus. Aufgrund der hohen Anzahl Infizierter (252 Bewohner und Mitarbeiter) in 24 solcher Einrichtungen ist es auch zwingend erforderlich, zu der Auflage bei Besuchen in solchen Einrichtungen entweder einen negativen Antigentest vorzuweisen bzw. durchführen zu lassen oder eine FFP2-Maske zu tragen, eine weitergehende Regelung hinsichtlich der Besucheranzahl zu treffen. Gerade in Pflegeeinrichtungen führte im Schwarzwald-Baar-Kreis eine einzige Infektion zu einer erheblichen Kettenreaktion.

Die für die Besucher damit verbundene Beeinträchtigung muss hinter dem vorrangigen Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen zurücktreten. Für den Fall, dass die Einrichtung keine Antigentests durchführen kann, können Besucher durch das Tragen einer FFP2-Maske dennoch einen Besuch ermöglichen. Demgemäß hat diese Regelung allenfalls die Wirkung einer bloßen Besuchsbeschränkung. Damit wird auch den Vorgaben des § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 IfSG Genüge getan. Der Besuch in den betroffenen Einrichtungen wird nicht verboten, sondern beschränkt. Es kommt durch die Regelung nicht zu einer Isolation der betroffenen Patienten, Bewohner bzw. Rehabilitanden. Ein Mindestmaß an Kontakten bleibt gewährleistet.

Zudem kann in berechtigten Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, die Begrenzung der Besucherzahl aufgehoben werden.

zu Ziffer 5:

Ebenso ist die erweiterte Pflicht zum Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Zu Ziffer 5a:

Die Pflicht zum Tragen einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu minimieren und hierdurch die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Zulassung und dem Einsatz in der Bevölkerung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen.

Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als effektiv und als eine der einfachsten Maßnahmen erwiesen. Die Großen Kreisstädte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen haben die Bereiche in den Innenstädten, die von einer hohen Anzahl von Menschen aufgesucht und frequentiert werden, bestimmt. Dort kommt es häufiger zu spontanen Begegnungen und Querungen, wodurch immer wieder Situationen entstehen, die das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht durchweg gewährleisten. Die Gefahr unvorhergesehener Begegnungen, bei denen die Betroffenen nicht rechtzeitig einen Mund-Nasen-Schutz aufziehen können, besteht vorwiegend im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. All den Bereichen ist gemein, dass sie Verweilmöglichkeiten bereithalten und hierzu einladen. Kennzeichnend für diese Plätze und Straßen ist auch, dass gerade keine bestimmten Laufwege vorgegeben werden und es oftmals zu willkürlichen Querungen kommt. Deswegen entstehen immer wieder Situationen unvorhergesehenen Begegnungsverkehrs. Begünstigt wird diese Gefahr zusätzlich durch die räumlichen Gegebenheiten. Einzelhandelsgeschäfte sowie Märkte und Abholsituationen bei Imbiss- und Gastronomiebetrieben sind in den Innenstadtbereichen dicht angesiedelt.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die vorgesehene Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ist keine unzulässige Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ist zwar eröffnet, indem die Betroffenen innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Derzeit besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit

in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Deswegen gilt es neben der individuellen Gesundheit gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen und aufrechtzuerhalten.

Zu Ziffer 5b:

Die Ausweitung der Maskenpflicht auf den Umkreis von 50 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten zu bestimmten Zeiten ist ein geeignetes Mittel, um der Infektionsgefahr wirksam zu begegnen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gerade zu Unterrichtsbeginn und -ende, sowie zu den typischen Bring- und Abholzeiten von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen aufgrund des Aufeinandertreffens vieler Menschen der Mindestabstand von 1,5 Metern von den Betroffenen nicht eingehalten wird bzw. werden kann. Außerhalb des Unterrichtsbeginns und -endes sowie der Bring- und Abholzeiten ist ein vermehrtes Aufkommen von Menschen weniger wahrscheinlich, sodass in diesen Zeiten das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht erforderlich ist. Deswegen orientieren sich die in Ziffer 5b festgelegten Zeiten an den Unterrichtsbeginn und -ende sowie an den Bring- und Abholzeiten.

Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Alternative Maßnahmen wären das Entzerren des Unterrichts- bzw. des Betreuungsbegins bzw. deren Ende sowie die Einführung des Wechselbetriebs und der Reduzierung der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Dies sind wesentlich eingriffsintensivere Maßnahmen als die Anordnung zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes.

Die erweiterte Maskenpflicht erweist sich nach gegenwärtiger Erkenntnislage auch als angemessen. So sieht die Regelung keine generelle Maskenpflicht im öffentlichen Raum vor, sondern beschränkt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes räumlich und zeitlich auf bestimmte soziale Situationen. Der eingeschränkten Handlungsfreiheit stehen als schützenswerte Güter zusätzlich der Schutz der Belegschaft sowie die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Einrichtungen gegenüber.

Zu Ziffer 5c:

Zudem ist auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während Gottesdiensten und des Besuchs der Räumlichkeiten, die der Religionsausübung dienen, sowie beim Aufenthalt im Umkreis von 50 Metern um diese Räumlichkeiten im öffentlichen Raum zur Viruseindämmung geeignet und erforderlich. Mildere, gleich geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere wurde angesichts der Religion- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 GG davon abgesehen, die Durchführung solcher Veranstaltungen gänzlich zu untersagen. Allerdings gilt es die Übertragung des Corona-Virus durch Aerosole zu verhindern. Dies kann durch das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes erreicht werden.

Die Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der erweiterten Maskenpflicht unter Abwägung der entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Positionen bei der gebotenen Gesamtbeurteilung um einen geringen Grundrechtseingriff handelt und die Teilnahme an einer Veranstaltung möglich ist, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme nicht zu relativieren, gilt die Maskenpflicht ebenfalls während des Aufenthalts im Umkreis von 50 Metern zu Beginn und zum Ende solcher Veranstaltungen, da eine Vielzahl von Menschen auch vor den Räumlichkeiten zur Begrüßung, zum Plausch oder zur Verabschiedung zusammenkommen.

Zu Ziffer 5d:

Auch in der (Vor-)Weihnachtszeit werden Friedhöfe vermehrt aufgesucht. Durch die erhöhte Frequenz von Friedhofsbesuchern und den räumlichen Gegebenheiten entstehen vermehrt Situationen, die sowohl die Einhaltung von Abstandsregelungen sowie ein rechtzeitiges Aufsetzen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes verhindern. Auch hier besteht ebenfalls ein gesteigertes Infektionsrisiko aufgrund unvorhergesehenen Begegnungsverkehrs. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Besuch von Gräbern sowie deren Pflege häufiger von älteren Personen vorgenommen werden, welche zu den Risikogruppen zählen. Umso mehr gilt es, dass Infektionsrisiko wegen des erhöhten Begegnungsverkehrs auf Friedhöfen zu unterbinden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Es ist nicht gleich geeignet, die Maskenpflicht nur dann anzuordnen, wenn der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Andere gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Reglementierung des Besucherverkehrs wäre wesentlich einschneidender als das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes. Zudem ist diese Maßnahme in der aktuellen Situation auch angemessen.

Zu Ziffer 6:

Außerdem ist die zeitlich beschränkte Untersagung des Konsums alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Das vorgesehene Alkoholverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen

Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Alkoholkonsum lässt merklich die Bereitschaft sinken, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Schutz tragen – zu halten. Mit erhöhtem Alkoholpegel geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Alkoholisierte Personen zeigen sich darüber hinaus oftmals uneinsichtig oder nachlässig bezüglich der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Ein erhöhter Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu Personen, wie sie gerade durch die Regelungen in der Corona-Verordnung verhindert werden sollen. Hierdurch entsteht typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch die Gesundheitsämter nachvollziehbaren Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus.

Ein gleich geeignetes Mittel wäre ein Aufenthaltsverbot. Ein Alkoholverbot ist damit das weniger belastende aber gleich effektive Mittel. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zudem ist die Maßnahme auch angemessen. Ein unzulässiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht erkennbar. Der Konsum von Alkohol ist eine selbstbestimmte menschliche Handlung und wird durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Der individuelle Gesundheitsschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens stehen diesem als höherwertige Rechtsgüter gegenüber.

Zu Ziffer 7:

Da es nicht möglich ist, mit den abstrakt getroffenen Regelungen jeden Einzelfall zu erfassen und allen im konkreten Einzelfall bestehenden Gegebenheiten gerecht zu werden, können für den konkreten Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Infektionsgefahr, Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Ziffer 8:

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Veranstaltung im Zweifel unmittelbar aufzulösen ist. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Zu Ziffer 9:

Gemäß § 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.06.2004 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung und die Bekanntgabe des Schwarzwald-Baar-Kreises durch einmaliges Einrücken in die Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Tageszeitungen „Südkurier“, „Schwarzwälder Bote“ und „Südwestpresse“. Die Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Ein Verstoß kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 3. Dezember 2020

gez.

Sven Hinterseh
Landrat